

## INTERPELLATION Andreas Zappalà betreffend Baumschutz

### Wortlaut:

„Einem kurzen Bericht der Riehener Zeitung im Zusammenhang mit der Atlas-Zeder, welche bereits Thema einer Interpellation anlässlich der letzten Einwohnerratssitzung war, kann entnommen werden, dass der Gemeinderat eine Baumschutzregelung anstrebt.

Dem Grossratsprotokoll vom 12. November 1979 kann gemäss einem Hinweis auf eine Aussage des damaligen Gemeindepräsidenten von Riehen, G. Kaufmann, betreffend Baumschutzgebieten entnommen werden, dass sich der Gemeinderat damals bei der Bearbeitung des Richtplans von der Überlegung habe leiten lassen, dass Baumschutz überall dort erforderlich sei, wo einerseits ein zusammenhängender Baumbestand anzutreffen sei und wo dieser ein landschaftsbildendes Element darstelle. Dies treffe u.a. für die vorgeschriebenen Hangterrassen, für markante Geländekanten, aber auch für Teile in der Ebene zu. Weiter war der Gemeinderat offensichtlich der Meinung, dass Baumschutz dort nötig sei, wo wegen Überalterung des Baumbestands und nicht ausgeschöpften Nutzungsmöglichkeiten in nächster Zeit mit einer baulichen Verdichtung zu Lasten der Vegetation zu rechnen sei. Bei der Abgrenzung der Baumschutzgebiete sei im Übrigen darauf geachtet worden, dass zusammen mit teilweise angrenzenden Grünzonen grosse zusammenhängende Grüninseln entstünden bzw. erhalten blieben.

1. Was hat sich gemäss der heutigen Auffassung des Gemeinderats gegenüber der damaligen Meinung des Gemeinderats geändert, dass heute ein Handlungsbedarf für eine Baumschutzregelung in Riehen besteht und die aktuelle Situation mit dem kantonalen Baumschutzgesetz und mit den festgelegten Baumschutzgebieten nicht mehr ausreicht?
2. Worin bestehen die Unterschiede der Riehener Situation hinsichtlich des Baumbestandes gegenüber jener zu den umliegenden Gemeinden, die nach wie vor ohne Baumschutzgesetz auskommen?
3. Ist der Baumbestand in Riehen seit 1980 zurückgegangen und kann ein allfälliger Rückgang anhand von statistischen Erhebungen erhärtet werden? Wenn ein Rückgang des Baumbestands in Riehen festgestellt wurde, wie viel Bäume gingen netto in den Baumschutzgebieten und wie viel in den übrigen Gebieten verloren?
4. Wie viel Fällbewilligungen wurden für Bäume in den Riehener Baumschutzgebieten in den letzten 10 Jahren eingereicht und wie viele Fällungen wurden bewilligt? Sind dem Gemeinderat Fälle bekannt, wo Fällbewilligungen ohne die Auflage von Ersatzpflanzungen bewilligt wurden und wenn ja, wie viele und wo?
5. Befürchtet der Gemeinderat nicht, dass aufgrund einer Baumschutzregelung weniger Bäume neu gepflanzt werden resp. vermehrt Bäume gefällt werden, bevor sie unter die Schutzbestimmungen fallen?
6. Ist der Gemeinderat bereit, mit Einführung einer Baumschutzregelung auch staatliche Beiträge an die Pflege von geschützten Bäumen zu leisten und wenn ja, wie hoch schätzt der Gemeinderat den Finanzbedarf?
7. Wie hoch schätzt der Gemeinderat die administrativen und personellen Kosten, welche mit Einführung einer Baumschutzregelung auf die Gemeinde zukommen?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Gemeinderat.“

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 10-14.596.1

### **Interpellation Andreas Zappalà betreffend Baumschutz**

Der Gemeinderat beantwortet die aufgeworfenen Fragen zum Baumschutz wie folgt:

- 1. Was hat sich gemäss der heutigen Auffassung des Gemeinderats gegenüber der damaligen Meinung des Gemeinderats geändert, dass heute ein Handlungsbedarf für eine Baumschutzregelung in Riehen besteht und die aktuelle Situation mit dem kantonalen Baumschutzgesetz und mit den festgelegten Baumschutzgebieten nicht mehr ausreicht?*

Das kantonale Baumschutzgesetz regelt den Schutz in den Baumschutzgebieten generell, lässt es aber den Gemeinden offen, wo sie Baumschutzgebiete ausscheiden oder wo sie weitere, abweichende Baumschutzbestimmungen erlassen. In Riehen sind Baumschutzgebiete ausgewiesen, in welchen Bäume bereits ab 50 cm Stammumfang geschützt sind, daneben gibt es weite Gebiete, in welchen selbst alte und sehr wertvolle Bäume keinerlei Schutz geniessen. Diese Extremlösung „alles oder nichts“ nebeneinander schützt einerseits bereits sehr kleine Bäume, überlässt andererseits das Schicksal selbst mächtiger, gesunder Bäume dem individuellen privaten Entscheid. Im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision wird geprüft, ob der Schutz nicht auf grosse Bäume ab 90 cm Stammumfang fokussiert werden soll, welche das „Grosse Grüne Dorf Riehen“ massgeblich prägen und ob gleichzeitig die Baumschutzzone aufgehoben werden soll.

- 2. Worin bestehen die Unterschiede der Riehener Situation hinsichtlich des Baumstandes gegenüber jener zu den umliegenden Gemeinden, die nach wie vor ohne Baumschutzgesetz auskommen?*

Im Kanton Basel-Stadt gilt das Baumschutzgesetz zwar grundsätzlich für alle drei Gemeinwesen. Sehr unterschiedlich gehandhabt wird in Basel, Riehen und Bettingen jedoch die Festlegung der Baumschutzgebiete und der Gebiete mit weiteren Baumschutzbestimmungen. Die Festlegung dieser Baumschutzgebiete oder der Verzicht darauf fällt in die Planungshoheit der jeweiligen Gemeinden.

Die Stadt Basel hat wie Riehen ausgewählte Baumschutzgebiete mit Baumschutz ab Stammumfang 50 cm erlassen, jedoch gilt in Basel im Gegensatz zu Riehen für die ganzen übrigen Gebiete in der Bauzone ein Baumschutz ab 90 cm Stammumfang. Flächen ohne Baumschutzbestimmungen gibt es demnach im Stadtgebiet nicht.

Bettingen schlug die diametral entgegengesetzte Richtung ein und verzichtet bis heute ganz auf Baumschutzgebiete und kennt auch keine weiteren Baumschutzbestimmungen.



Einen Mittelweg schlug Riehen ein. Zonenrechtlich ausgewiesen wurden einzelne Baumschutzgebiete mit Baumschutz ab Stammumfang 50 cm. Für die übrigen Gebiete wurde ganz auf Baumschutz verzichtet. So kam es, dass heute der überwiegende Flächenanteil der Bauzone in Riehen keinen Baumschutz kennt.

*3. Ist der Baumbestand in Riehen seit 1980 zurückgegangen und kann ein allfälliger Rückgang anhand von statistischen Erhebungen erhärtet werden? Wenn ein Rückgang des Baumbestands in Riehen festgestellt wurde, wie viel Bäume gingen netto in den Baumschutzgebieten und wie viel in den übrigen Gebieten verloren?*

Während der Baumbestand in Parks und öffentlichen Anlagen seit Langem lückenlos erfasst ist, gab es bislang keine systematische Erfassung des Baumbestands auf privaten Liegenschaften. Erst im Winter 2009/2010 wurde eine Sichtung des privaten Baumbestands vorgenommen. Somit kann auch kein statistisch belegter Rückgang ausgewiesen werden.

*4. Wie viel Fällbewilligungen wurden für Bäume in den Riehener Baumschutzgebieten in den letzten 10 Jahren eingereicht und wie viele Fällungen wurden bewilligt? Sind dem Gemeinderat Fälle bekannt, wo Fällbewilligungen ohne die Auflage von Ersatzpflanzungen bewilligt wurden und wenn ja, wie viele und wo?*

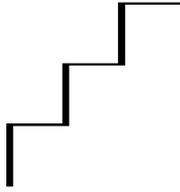
Auf Anfrage teilte die zuständige Stadtgärtnerei mit, dass eine Auswertung im Sinne des Fragestellers möglich, aber mit einem sehr hohen Aufwand verbunden sei, der nicht kurzfristig geleistet werden könne. Eine konkrete Beantwortung der Frage ist daher zurzeit nicht möglich.

Es kam in Einzelfällen vor, dass Ersatzpflanzungen aus räumlichen Gründen nicht möglich waren. In diesen Fällen wurden andere Massnahmen zugunsten der Natur als Ersatzmassnahmen zur Auflage gemacht. Gemäss aktualisiertem Baumschutzgesetz kann auch ein Geldbetrag eingefordert werden, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind.

Gar nicht erfasst sind die gefälltten grossen Bäume ausserhalb der Baumschutzgebiete.

*5. Befürchtet der Gemeinderat nicht, dass aufgrund einer Baumschutzregelung weniger Bäume neu gepflanzt werden resp. vermehrt Bäume gefällt werden, bevor sie unter die Schutzbestimmungen fallen?*

Glücklicherweise werden Bäume im Siedlungsgebiet von vielen Leuten sehr geschätzt, weil sie einen wesentlichen Beitrag zur Wohnqualität leisten. Heute erfolgen inner- und ausserhalb der Baumschutzgebiete stetig zahlreiche Neupflanzungen, und zwar als Ersatzpflanzungen und noch viel zahlreicher auf freiwilliger Basis. Der Baum-



nachwuchs ist und wird auch in Zukunft gewährleistet sein. Anders sehen die Zukunftschancen grosser und gesunder Bäume aus, die wegen ihres Platzbedarfs oft aus geringfügigen Gründen weichen müssen: Für Bäume in Reihen wird es zusehends schwieriger, gross zu werden und einen üblichen Lebenszyklus zu durchlaufen. Die künftigen Bestrebungen zielen demnach nicht auf einen Schutz der Bäume bereits im möglichst jungen Alter, sondern auf einen besseren Schutz des vorhandenen wertvollen Baumbestands, allen voran der einheimischen Laubbäume. Eine künftige flächendeckende Regelung mit Schutzbestimmungen erst für ältere Bäume soll gerade verhindern, dass Jungbäume vor Erreichen der Schutzkriterien prophylaktisch gefällt werden.

*6. Ist der Gemeinderat bereit, mit Einführung einer Baumschutzregelung auch staatliche Beiträge an die Pflege von geschützten Bäumen zu leisten und wenn ja, wie hoch schätzt der Gemeinderat den Finanzbedarf?*

Der Kanton entrichtet bereits Beiträge an die Pflege wertvoller Bäume, und die Gemeinde bietet diese bisher wenig genutzte Möglichkeit seit Langem zusätzlich ebenfalls an. Der Finanzbedarf für Pflegebeiträge kann zurzeit nicht abgeschätzt werden, da zuerst die Entwicklung der neuen kantonalen Beitragsregelung beobachtet werden muss. Mögliche Gemeindebeiträge verstehen sich grundsätzlich als ergänzende und zusätzliche Leistungen zu den kantonalen Angeboten.

*7. Wie hoch schätzt der Gemeinderat die administrativen und personellen Kosten, welche mit Einführung einer Baumschutzregelung auf die Gemeinde zukommen?*

Heute wird der Baumschutz innerhalb der Baumschutzgebiete von der Stadtgärtnerei wahrgenommen, und nicht durch Gemeindepersonal. Die administrativen und personellen Kosten hängen stark von der Art der gewählten Baumschutzbestimmungen ab. Handelt es sich um einen flächendeckenden Schutz älterer Bäume nach einheitlichen Kriterien, ist der Aufwand bei Fällgesuchen und für Pflegebeiträge relativ klein und kann mit vorhandenem Personal abgedeckt werden. Wird jedoch der Schutz einzelner herausragender Einzelbäume gewählt, ist der Beurteilungs- und Überwachungsaufwand ungleich grösser und bedarf des Einsatzes eigentlicher Baumfachleute.

Reihen, 24. Mai 2011

Gemeinderat Reihen